

Das Volk wolle beschließen:

Gesetz

zur Stärkung der Direkten Demokratie

Fassung vom 10.07.2016

Das Volk des Landes Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung von Berlin

Die Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin, die zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie können auch darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen oder die Wahlperiode vorzeitig zu beenden. Volksbegehren zum Landeshaushaltungsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.

(2) Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus innerhalb von drei Monaten nach Erbringung des Nachweises der Unterstützung des Volksbegehrens zu unterbreiten. Das Volksbegehren ist durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten sachlich unverändert annimmt und die Trägerin des Volksbegehrens innerhalb von weiteren vier Monaten die Durchführung des Volksbegehrens verlangt. Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses kann bis zu der Durchführung des Volksbegehrens geändert werden, soweit dies Grundcharakter und Zielsetzung des begehrten Entwurfs eines Gesetzes oder eines

sonstigen Beschlusses nicht berührt. Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt in amtlichen Auslegungsstellen oder außerhalb derselben im Wege der freien Sammlung.

(3) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so ist ein Volksentscheid herbeizuführen. Der Volksentscheid findet am Tag der nächsten Wahl des Abgeordnetenhauses, des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments oder auf Antrag der Trägerin des Volksbegehrens an einem anderen Sonn- oder Feiertag statt. Mit Zustimmung der Landesabstimmungsleitung kann ein Volksentscheid vor Ablauf von vier Monaten ab amtlicher Veröffentlichung über das Zustandekommen des Volksbegehrens stattfinden. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses sachlich unverändert annimmt. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses zur gleichzeitigen Abstimmung stellen; in diesem Fall ist der Entwurf der Trägerin des Volksbegehrens als solcher auf dem Abstimmungszettel eindeutig zu kennzeichnen und zuerst zu nennen. Alle Abstimmungsberechtigten erhalten vor einem Volksentscheid eine amtliche Mitteilung mit folgendem Inhalt: die Abstimmungsfrage, den Wortlaut aller zur Abstimmung stehenden Entwürfe, die Stellungnahme der Trägerin des Volksbegehrens und nachstehend die Stellungnahmen des Abgeordnetenhauses und des Senats, deren zusammengenommener Umfang den Umfang der Stellungnahme der Trägerin nicht überschreiten darf.

(4) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(5) Ein vom Abgeordnetenhaus beschlossenes Gesetz, das ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz aufhebt oder ändert, tritt frühestens vier Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Durch Einspruchsbegehren kann im Wege der freien Sammlung ein Volksentscheid über das vom Abgeordnetenhaus beschlossene Gesetz verlangt werden. Kommt das Einspruchsbegehren zustande, tritt das Gesetz nur nach Zustimmung durch Volksentscheid in Kraft. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend. Gleiches gilt für Gesetze, mit denen das Abgeordnetenhaus einen mit Volksbegehren begehrten Entwurf eines Gesetzes sachlich unverändert angenommen hat. Ein Einspruchsbegehren für verfassungsändernde Gesetze im Sinne des Artikel 100 Satz 2 findet keine Anwendung.

Artikel 63

(1) Ein Volksbegehren, das einen Gesetzesentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Absatz 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens fünf vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Absatz 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmenden und zugleich mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(2) Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzesentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens fünf vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmenden und zugleich mindestens 35 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.

(3) Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit der Teilnehmenden zustimmt.

(4) Ein Einspruchsbegehren kommt zustande, wenn mindestens zwei vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten nach der Verkündung des Gesetzes, das ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz aufhebt oder ändert, dem Einspruchsbegehren zustimmen. Dem Gesetz, das ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz aufhebt oder ändert, wird durch Volksentscheid zugestimmt, wenn eine Mehrheit der Teilnehmenden und zugleich mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt. Einem Gesetz, das ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz aufhebt oder ändert, das die Verfassung von Berlin ändert, wird durch Volksentscheid zugestimmt, wenn zwei Drittel der Teilnehmenden und zugleich mindestens 35 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmen. Gleiches gilt für Gesetze, mit denen das Abgeordnetenhaus einen mit Volksbegehren begehrten Entwurf eines Gesetzes sachlich unverändert angenommen hat.

(5) Das Nähere zum Volksbegehren und zum Volksentscheid wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Der Artikel 62 Absatz 5 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen treten die Vorschriften sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Allgemeine Begründung.

1. In 2006 wurde die Berliner Verfassung geändert mit dem Ziel, die Volksgesetzgebung anwendungsfreundlicher auszugestalten. Aufgrund der hohen Hürden spielten die Instrumente vorher keine Rolle in der politischen Praxis. In zehn Jahren wurden ausreichend Erfahrungen mit den Instrumenten der direkten Demokratie gesammelt. In fünf Volksentscheiden stimmten die Berlinerinnen und Berliner direkt über Gesetze und sonstige Gegenstände der politischen Willensbildung ab. Die direkte Demokratie hat Berlin bereichert. Sie ist nicht mehr wegzudenken. Die Praxis der letzten zehn Jahre offenbarte jedoch auch immer wieder die Schwachstellen der Ausgestaltung. Der Gesetzesentwurf zielt auf die Weiterentwicklung der direkten Demokratie unter Berücksichtigung des sich aus der Praxis ergebenden Reformbedarfs ab. Der Gesetzesentwurf soll für eine stärkere Verbindlichkeit von Volksentscheiden sorgen, die Verfahren für die Trägerin eines Volksbegehrens erleichtern und ihr mehr Planungssicherheit sowie Einfluss auf den Verfahrensablauf ermöglichen.
2. Laut Artikel 3 Satz 1 VvB wird die gesetzgebende Gewalt durch Volksentscheide und durch die Volksvertretung ausgeübt. Die Gleichrangigkeit parlamentarischer und direktdemokratischer Gesetzgebungsgewalt ermöglicht es dem Parlament, im Volksentscheid zustande gekommene Gesetze wieder zu ändern. Davon machte das Abgeordnetenhaus von Berlin im Januar 2016 Gebrauch, indem es das im Mai 2014 mit 739.124 Ja-Stimmen zustande gekommene Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes änderte. Zwar ist grundsätzlich geboten, dass das Parlament ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz ändern oder aufheben kann, nur muss, damit sich die Gleichrangigkeit der Gesetzgebungsgewalten im ganzen Verfahren abbildet, den Bürgerinnen und Bürgern ein Weg eröffnet werden, über die Änderung oder Aufhebung abzustimmen. Das bestehende Verfahren eignet sich in diesem Fall aufgrund seiner zeitlichen Dauer, dem erforderlichen Aufwand und des geltenden Wiederholungsverbots (innerhalb einer Legislaturperiode) nicht. Mit der mit diesem Gesetz bezweckten Einführung eines Einspruchsbegehrens entscheiden die Berlinerinnen und Berliner selbst, ob die vom Abgeordnetenhaus vorgeschlagene Änderung oder Aufhebung eines durch Volksentscheid zustande gekommenen Gesetzes erforderlich ist. Volksentscheide bekommen somit eine stärkere Verbindlichkeit, ohne dass die gesetzgebende Gewalt der Volksvertretung grundsätzlich eingeschränkt wird.
3. Der Gesetzesentwurf sieht des weiteren eine moderate Absenkung der Hürden für einfachgesetzliche und verfassungsändernde Volksbegeh-

ren und Volksentscheide vor. Unterschriftenquoten dienen nicht dazu, der Trägerin eines Volksbegehrens die Einleitung eines Volksentscheids möglichst schwer zu machen. Sie haben eine Filterfunktion und sollen dafür sorgen, dass ausschließlich relevante Themen zum Volksentscheid kommen. Das hohe Unterschriftenquorum bei verfassungsändernden Volksbegehren führte bisher dazu, dass nicht ein einziges Mal der Versuch unternommen wurde, die Verfassung im Wege der Volksgesetzgebung zu ändern, seit die Möglichkeit dazu 2006 erstmalig eingeführt wurde. Des Weiteren sieht dieser Gesetzesentwurf eine Absenkung der Zustimmungsqüoren vor. Bundesweite Erfahrungen zeigen, dass das zurzeit geltende verfassungsändernde Zustimmungsquorum von 50 vom Hundert eine kaum erreichbare Hürde darstellt. Auch das Zustimmungsquorum für einfachgesetzliche Volksentscheide soll moderat abgesenkt werden, da es nach wie vor schwer ist, dieses ohne eine Zusammenlegung mit einer Wahl zu erreichen. Scheitert ein Volksentscheid am Zustimmungsquorum, obwohl die Mehrheit wie beim Volksentscheid „Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen“ (2008) und beim Volksentscheid "Neue Energie für Berlin" (2013) eindeutig für den Vorschlag der Trägerin stimmte, so bleiben Unverständnis und Frustration in der Bevölkerung zurück, ohne dass der Volksentscheid eine Klärung herbeiführen konnte. Die Absenkung der Zustimmungsqüoren sorgt dafür, dass solche Situationen deutlich unwahrscheinlicher sind.

4. Die Praxis der letzten Jahre hat weitere Schwachstellen im Verfahrensablauf offengelegt. In zwei Fällen wurden Volksentscheide nicht mit den anstehenden Wahlen zusammengelegt, obwohl es gesetzlich möglich gewesen wäre. Die Kopplung mit Wahlterminen ist jedoch wichtig, um die Beteiligung und damit die Chance zu erhöhen, das Zustimmungsquorum zu erreichen. Da der Senat in der Regel die Gegenseite eines Volksbegehrens darstellt, ist er als Akteur, der den Abstimmungstermin festlegt, ungeeignet. Dieser Gesetzesentwurf sieht vor, dass Volksentscheide zukünftig zwingend mit anstehenden Wahlterminen zusammengelegt werden, sofern die Trägerin des Volksbegehrens keinen anderen Termin wünscht. Mit der zusätzlich angestrebten Befristung des Zeitraums der Stellungnahme des Senats sowie der Ausweitung der Frist bis zum Verlangen auf Durchführung des Volksbegehrens wird der Trägerin mehr Planungssicherheit im Verfahren gegeben.

Einzelbegründungen - Artikel 62

Zu Artikel 62 Absatz 1

5. Die geltende Regelung, nach der Volksbegehren zu einem Thema in einer Wahlperiode nur einmal zulässig sind, entfällt. Die Verfassung von Berlin erachtet Volks- und Parlamentsgesetzgebung prinzipiell als gleichwertig. Das kommt in Artikel 3, Satz 1 VvB zum Ausdruck, wenn es dort heißt: Die gesetzgebende Gewalt wird durch Volksabstimmungen, Volksentscheide und die Volksvertretung ausgeübt. Die Parlamentsgesetzgebung wird einer derartigen einschränkenden Regel nicht unterworfen.
6. Das Verfahren der Volksgesetzgebung nimmt, einschließlich der Vorbereitungszeit, etwa eine halbe Legislaturperiode in Anspruch. Volksbegehren können aus verschiedenen Gründen scheitern oder abgebrochen werden. Ein erneuter Versuch muss zulässig sein.

Zu Artikel 62 Absatz 2

7. Der Zeitraum, der dem Senat zur Verfügung steht, um dem Abgeordnetenhaus den Gesetzesentwurf der Trägerin unter Darlegung seines Standpunkts zu unterbreiten, wird befristet. Diese Neuregelung soll Planungssicherheit für alle Beteiligten gewährleisten. Strebt die Trägerin einen bestimmten Wahltag als Termin des Volksentscheids an, so ist eine lückenlose Zeitplanung wichtig. Die mit diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Frist von drei Monaten bietet dem Senat ausreichend Zeit, um auch bei umfangreicheren Gesetzentwürfen einen Standpunkt darzulegen. Die Frist bis zum Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens wird auf vier Monate verlängert. So erhält die Trägerin mehr Zeit für die Vorbereitung des Volksbegehrens. Das Volksbegehren kann damit u.U. näher am Abstimmungstermin liegen.
8. Satz 2 enthält eine Klarstellung: Nur wenn der begehrte Entwurf sachlich unverändert vom Abgeordnetenhaus übernommen wird, ist der Trägerin der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens verwehrt. Bei der Übernahme eines Volksbegehrensantrags sind dem Abgeordnetenhaus somit nur redaktionelle Änderungen der übernommenen Vorlagen möglich. Diese Eindeutigkeit soll Rechtstreitigkeiten und Missverständnissen vorbeugen.
9. Der Trägerin wird eingeräumt, auch inhaltliche Änderungen an der Vorlage vorzunehmen, sofern der Grundcharakter und die Zielsetzung

des Anliegens nicht verändert werden. Damit wird präzisiert, dass die erste Stufe eines Volksbegehrens dem Nachweis der Unterstützung von Grundcharakter und Zielsetzung und nicht dem Wortlaut des begeherten Entwurfs dient. Die Trägerin kann damit außerdem auf rechtliche Hinweise der zuständigen Senatsverwaltung reagieren. Durch die Überarbeitungsregel soll die Qualität der Vorlagen gesichert und verbessert sowie die Flexibilität des Verfahrens gesteigert werden.

10. Die freie Unterschriftensammlung ist das Herzstück der direkten Demokratie. Sie ist wichtig für einen breiten öffentlichen Diskurs über das Thema eines Volksbegehrens. Sie bekommt damit Verfassungsrang. Die bisherige Praxis, dass die Zustimmung zum Volksbegehren durch Eintragung in amtliche Unterschriftenlisten und -bögen erfolgt, die in den amtlichen Auslegungsstellen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist bereitgehalten werden, wird beibehalten.

Zu Artikel 62 Absatz 3

11. Volksentscheide finden zukünftig zwingend am Tag der nächstgelegenen Wahl statt, es sei denn, die Trägerin beantragt einen anderen Termin. Die Zusammenlegung fördert sowohl die Abstimmungsbeteiligung als auch die Wahlbeteiligung. Sie vermeidet die erfahrungsgemäß bekannten Schwierigkeiten der Trägerin, einen Wahltag für den Volksentscheid zu erreichen und mindert dadurch das Risiko, am Zustimmungsquorum zu scheitern. Die Möglichkeit der Trägerin, den Volksentscheid losgelöst von einem Wahltag stattfinden zu lassen, soll beispielsweise Fällen Rechnung tragen, bei denen ein später Abstimmungstermin den Gegenstand des Volksbegehrens hinfällig machen würde.
12. Die ursprünglich vorgesehene Frist, innerhalb derer ein Volksentscheid stattfinden muss, wird aufgehoben, da jetzt eine generelle Bindung von Volksentscheiden an Wahltag gilt. Der Verwaltung wird eine Frist von vier Monaten für die Vorbereitung der Abstimmung eingeräumt, die aber mit Zustimmung der Landesabstimmungsleitung unterschritten werden kann, um einen angestrebten Wahltag zu erreichen.
13. Es wird in der Verfassung festgelegt, dass der einem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzesentwurf und ggf. ein alternativer Gesetzesentwurf des Abgeordnetenhauses in dieser Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen sind. Der Gesetzesentwurf der Trägerin ist namentlich zu kennzeichnen. Ziel dieser Regelung ist es, das Verwechslungsrisiko zwischen alternativen Gesetzentwürfen auf dem Abstimmungszettel für die Abstimmenden zu minimieren. Beim Volksentscheid zum Erhalt des Tempelhofer Feldes war das

Verwechslungsrisiko auf dem Stimmzettel dadurch erhöht, dass das Abgeordnetenhaus für seinen Alternativentwurf zum Teil gleichlautende Formulierungen gewählt hatte. Hingegen liegt es im Interesse der Verfassung sicherzustellen, dass Wählerinnen und Wähler die Abstimmungsalternativen bestmöglich unterscheiden und identifizieren können.

14. Die amtliche Mitteilung (Abstimmungsbroschüre) ist eine wichtige Informationsquelle für die Abstimmenden und wird somit in die Verfassung aufgenommen. Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird klargestellt, dass zuerst die Position der Trägerin und folgend die Position von Abgeordnetenhaus und Senat aufgeführt wird. Der Trägerin steht für ihre Darstellung die erste Hälfte, Abgeordnetenhaus und Senat die zweite Hälfte der Broschüre zur Verfügung.

Zu Artikel 62 Absatz 5

15. Laut Artikel 3 VvB wird die gesetzgebende Gewalt durch Volksentscheide und durch die Volksvertretung ausgeübt. Diese Gleichwertigkeit muss sich auch in den Verfahren abbilden: wenn ein per Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz durch die Volksvertretung geändert oder aufgehoben werden soll, muss den Abstimmungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt sein, ihren Willen erneut durch Abstimmung unmittelbar auszuüben.
16. Die Einführung der Einspruchsmöglichkeit im Falle einer Aufhebung oder Änderung von durch Volksentscheid beschlossenen Gesetzen durch das Abgeordnetenhaus (Einspruchsbegehren) soll die Machtbalance zwischen Volk und seinen Vertretern ausgleichen. Die erforderliche Sammlung von Unterschriften soll garantieren, dass ein Volksentscheid über das Aufhebungs- oder Änderungsgesetz nur dann stattfindet, wenn ausreichend Abstimmungsberechtigte einen Einspruch begehren. Das Einspruchsbegehren wird ausschließlich über die freie Unterschriftensammlung nachgewiesen, entsprechend der Regeln zum Nachweis der Unterstützung eines Volksbegehrens, um ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren zu ermöglichen.

Einzelbegründungen - Artikel 63

Zu Artikel 63 Absatz 1

17. Das Unterschriftenquorum für das Zustandekommen von Volksbegehren für einfache Gesetze wird auf fünf vom Hundert gesenkt. Das Zu-

stimmungsquorum im Volksentscheid für einfache Gesetze und sonstige Beschlüsse wird auf 20 vom Hundert abgesenkt. Ein Scheitern trotz mehrheitlicher Zustimmung der am Volksentscheid Teilnehmenden wird damit unwahrscheinlicher.

Zu Artikel 63 Absatz 2

18. Die Regeln für den Nachweis der Unterstützung eines Volksbegehrens (1. Stufe) und für das Zustandekommen von Volksbegehren (2. Stufe) werden vereinheitlicht: Für Volksbegehren mit dem Ziel einer Verfassungsänderung gelten die gleichen Anforderungen wie bisher bei Volksbegehren für einfache Gesetze.
19. Das Quorum im Volksentscheid für verfassungsändernde Gesetze bleibt weiterhin höher als das für einfache Gesetze, wird aber auf ein angemessenes Maß gesenkt: In den beiden letzten Legislaturperioden des Abgeordnetenhaus von Berlin repräsentierten zwei Drittel der Abgeordneten ca. 35 vom Hundert der Wahlberechtigten. Entsprechend wird das Zustimmungsquorum für verfassungsändernde Gesetze auf 35 vom Hundert gesetzt. Zusätzlich müssen auch weiterhin zwei Drittel der Teilnehmenden einer Verfassungsänderung zustimmen.

Zu Artikel 63 Absatz 4

20. Für das Zustandekommen des Einspruchsbegehrens liegt das Unterschriftenquorum unterhalb dem eines Volksbegehrens, da der Trägerin nach Bekanntwerden des Änderungs- oder Aufhebungsgesetzes nur wenig Zeit zur Vorbereitung bleibt.
21. Die Zustimmungsquoren für Volksentscheide nach Einspruchsbegehren sind dieselben wie für Volksentscheide nach Volksbegehren. Sofern ein Volksentscheid durch Einspruchsbegehren verlangt wird, tritt die vom Abgeordnetenhaus geplante Gesetzesänderung nur dann in Kraft, wenn die Mehrheit der Teilnehmenden dieser zustimmt und die Zustimmung zugleich 20 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten bei einfachen Gesetzen und 35 vom Hundert bei Verfassungsänderungen entspricht. Die Orientierung am Zustimmungsquorum eines Volksentscheids durch Volksbegehren ist dadurch begründet, dass für die vom Abgeordnetenhaus geplante Änderung oder Aufhebung die gleiche Hürde gelten sollte, wie für das Gesetz, das durch Volksentscheid zustande kam und welches das Abgeordnetenhaus zu ändern bezweckt.